

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
(BRG 23.026)**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Ackermann, Marco
Flückiger, Bernadette

Citations préféré

Ackermann, Marco; Flückiger, Bernadette 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (BRG 23.026), 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 17.04.2025.

Sommaire

Chronique générale	1
Enseignement, culture et médias	1
Enseignement et recherche	1
Formation professionnelle	1

Abréviations

SGK-SR	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
KAE	Kurzarbeitsentschädigung

CSSS-CE	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des États
LACI	Loi sur l'assurance-chômage
RHT	Indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail

Chronique générale

Enseignement, culture et médias

Enseignement et recherche

Formation professionnelle

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 15.02.2023
MARCO ACKERMANN

In Umsetzung einer überwiesenen Motion Bühler (svp, BE; Mo. 16.3884) präsentierte der Bundesrat im Februar 2023 die **Botschaft** zur Regelung von **Kurzarbeitsentschädigungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**. Die entsprechende Ausnahmeregelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz soll sicherstellen, dass Lehrmeisterinnen und Lehrmeister ihre Arbeit in der Ausbildung von Lernenden auch dann weiterführen können, wenn der Betrieb aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die betroffenen Berufsbildenden Kurzarbeitsentschädigungen beantragt hat. Ohne diese Klausel bestünde die Gefahr, dass Auszubildende nicht in ausreichender Qualität betreut werden können, wenn Berufsbildende Kurzarbeitsentschädigung erhalten und während dieser Zeit nicht arbeiten dürfen. Die Ausnahmebestimmung soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Ausbildung nicht auf eine andere Art sichergestellt werden kann, erklärte der Bundesrat. Eine ähnliche Bestimmung wurde während der Corona-Pandemie auch im Covid-19-Gesetz sowie in der Covid-19-Verordnung verankert, welche aber Ende 2023 ausläuft. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung könne auch nach 2023 eine qualitativ hochstehende Ausbildung in den Lehrbetrieben in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten sichergestellt werden, war der Bundesrat überzeugt.

In der **Vernehmlassung** von Juni bis September 2022 war die Vorlage auf breite Unterstützung gestossen. Von den 37 Stellungnahmen fiel nur die Rückmeldung des Kantons Glarus ablehnend aus. Der Kanton argumentierte, dass es für eine angemessene Ausbildung angesichts der allfällig wirtschaftlich schwierigen Lage auch Arbeitsaufträge benötige und die Vorlage zu erheblichem administrativem Aufwand führe. Letzterem Bedenken, welches auch von anderen Vernehmlassenden ins Feld geführt worden war, wollte der Bundesrat mit klaren Vorgaben bezüglich der Zuständigkeiten begegnen.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 14.06.2023
MARCO ACKERMANN

Eine Bestimmung im Covid-19-Gesetz sah vor, dass **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihre Lernenden auch während dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ausbilden können**. Da diese Bestimmung im Covid-19-Gesetz Ende 2023 auslaufen wird, beabsichtigte der Bundesrat, sie in das AVIG zu überführen, um sie dauerhaft beizubehalten. Die vorberatende SGK-SR hatte sich im Mai einstimmig hinter die bundesrätliche Vorlage gestellt und bekannt gegeben, die Anpassungen des AVIG für «sinnvoll und zweckmässig» zu halten. Auch im **Ständerat** erfuhr die Vorlage in der Sommersession 2023 grossen Zuspruch. Stillschweigend trat dieser auf das Geschäft ein und nahm den Entwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig (mit 37 Stimmen) an. Wie Bundesrat Guy Parmelin im Rat erläuterte, touchiere die Anpassung nur wenige Gesetzesartikel und es seien jährlich mit maximal CHF 1.4 Mio. zusätzlichen Ausgaben zu rechnen. Um eine Gesetzeslücke zu verhindern, soll das Gesetz auch bei einer späteren Behandlung im Nationalrat auf den 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft treten. Da die Rückwirkung mit relevanten Gründen gerechtfertigt werden könne, keine Rechte Dritter touchiert oder wohlverworbene Rechte verletzt würden, sei eine rückwirkende Bestimmung als «klare Ausnahmesituation» angezeigt, schloss Kommissionssprecher Hans Stöckli (sp, BE).²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 20.09.2023
BERNADETTE FLÜCKIGER

Die **grosse Kammer** beugte sich in der Herbstsession 2023 über das bundesrätliche Anliegen, dass **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihre Lernenden auch während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigungen ausbilden können**. Andreas Glarner (svp, AG) stellte die entsprechende Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Plenum vor. Damit solle sichergestellt werden, dass Lernende ihre Ausbildung nicht unterbrechen müssen, wenn der Lehrbetrieb KAE bezieht. Der Entwurf war im Nationalrat ebenso unbestritten wie bereits im Ständerat. Die grosse Kammer trat ohne Gegenantrag darauf ein und nahm ihn einstimmig an.

In den **Schlussabstimmungen** stimmten die beiden Räte dem Entwurf erneut jeweils ohne Gegenstimmen zu.³

- 1) BBl 2023 577; Ergebnisbericht Vernehmlassung vom Februar 2023
- 2) AB SR, 2023, S. 614 f.; Medienmitteilung SGK-SR vom 23.5.23
- 3) AB NR, 2023, S. 1784 f.; AB NR, 2023, S. 2156; AB SR, 2023, S. 1026